

Junge Geflüchtete bleiben auf der Strecke: Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den Mindeststandards der Gemeinschaftsunterkünfte berücksichtigen!

Der Landesjugendring Brandenburg e.V. ruft dazu auf, die Erstattungsverordnung durch Richtlinien zu ergänzen, die den besonderen Bedürfnissen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden. In der Erstattungsverordnung sind die Mindeststandards für die Unterbringung Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften niedergeschrieben.

Zudem fordern wir, dass der Landesjugendring e.V. in die Überarbeitung der Erstattungsverordnung (Stand 2006) eingebunden wird.

Begründung:

Laut UNHCR sind über 52 Millionen Menschen derzeit weltweit auf der Flucht. Wer es schließlich nach Deutschland geschafft hat und vorerst bleiben kann, hat viele Hürden noch nicht überwunden. Gerade junge Geflüchtete erhalten häufig nicht die notwendige Unterstützung, um sich ein neues Leben aufzubauen. Junge Geflüchtete werden in Deutschland in vielen Bereichen benachteiligt, was vor allem auf strukturelle Unzulänglichkeiten im Aufenthalts- und Asylrecht zurückzuführen ist.

Eine solche Benachteiligung von Kindern- und Jugendlichen mit Fluchthintergrund ergibt sich aus der Vorschrift „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz“. In der Erstattungsverordnung werden Kinder- und Jugendliche mit ihren besonderen Bedürfnissen nicht mit einem Wort in den Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte erwähnt.

Neben der Forderung nach einer vorrangig dezentralen Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Familien müssen die Bedürfnisse der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten jungen Geflüchteten unbedingt in der Erstattungsverordnung verankert werden. Nur ein auf jene Bedürfnisse zugeschnittenes Umfeld kann die altersgerechte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen.

Als besonders mangelhaft hervorzuheben sind in der derzeitigen Verordnung:

- die für die Entwicklung fehlende Festsetzung notwendiger räumlicher Grundvoraussetzungen, z.B. von Spiel-, Hausaufgaben- Versammlungs- und Ruheräumen,
- das Fehlen eines auch für Kinder und Jugendliche zugänglichen Beschwerdemanagements,
- die Verletzung der Privatsphäre, beispielsweise durch den nicht festgeschriebenen Schutz des Privateigentums oder auch der Vernachlässigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern- und Jugendlichen im Zusammenhang mit der Ausstattung und Nutzung sanitärer Anlagen,
- die nicht explizit definierte medizinisch-psychologische und sozialpädagogische sowie interkulturelle Qualifikation des Personals
- die Abwesenheit von expliziten Standards in der Begleitung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinschaftsunterkünften,
- sowie die mit keinem Wort erwähnte Notwendigkeit der Ermöglichung der Teilhabe an Bildung und Freizeitgestaltung, nicht nur von Kindern- und Jugendlichen, sondern allen Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte.

Luckenwalde, den 27.06.2015